

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

Aufgrund § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2010 (SächsGVBl. S. 270) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) und des § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005, S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) hat die Verbandsversammlung am 02.12.2010 mit Beschluss Nr.: 42/2010 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1 - Änderungsbestimmungen

4. Teil Abwassergebühren

Höhe der Abwassergebühren

§ 25 wird wie folgt gefasst:

Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser

- | | |
|--|------------|
| (1) für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk oder eine andere Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird (Einleitungsgebühr- ZKA), | 2,72 EURO |
| (2) für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk oder eine andere Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind (Kanaleinleitungsgebühr- Indirekteinleiter), | 1,29 EURO |
| (3) für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Schlamm der aus Kleinkläranlagen entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird (Entsorgungsgebühr) | |
| 1. Kleinkläranlagen (Klärschlamm) | 21,30 EURO |
| 2. abflusslose Gruben mit WC (Fäkalabwasser) | 24,90 EURO |
| 3. abflusslose Gruben ohne WC (Fäkalschlamm) | 32,80 EURO |

Artikel 2 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abwasserzweckverband "Wilischthal"

R. Penzis

Penzis
Vorsitzender des AZV "Wilischthal"

Dienstsiegel



ausgefertigt

Gelenau, 02.12.2010

Hinweis:

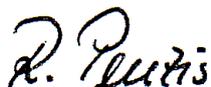
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Abwasserzweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gelenau, 02.12.2010.



Penzis
Vorsitzender AZV „Wilischthal“